

## **Gemeinderat**

Geschäft Nr. 2021-103  
Beschluss Nr. 2021-48  
Sitzung 19. April 2021

Gemeinderat  
Seestrasse 19  
8805 Richterswil  
044 787 12 11  
gemeinderatskanzlei@richterswil.ch

## **Gemeindeordnung / Teilrevision / Genehmigung von Antrag und Weisung**

A15 GEMEINDEORGANISATION UND BEHÖRDEN  
A15.B Vorschriften, Kreisschreiben, Richtlinien

### **Ausgangslage**

Am 25. November 2018 hat der Richterswiler Souverän einer Totalrevision der Gemeindeordnung (GO) zugestimmt. Am 5. März 2019 wurde sie in Kraft gesetzt. Die Abteilung Bildung lanciert nun - nach einer Revision des Volksschulgesetzes, in Kraft seit 1.1.2021 - die Diskussion um eine Teilrevision der Gemeindeordnung um eine Leitung Bildung zu installieren und die Schulpflege zu reduzieren.

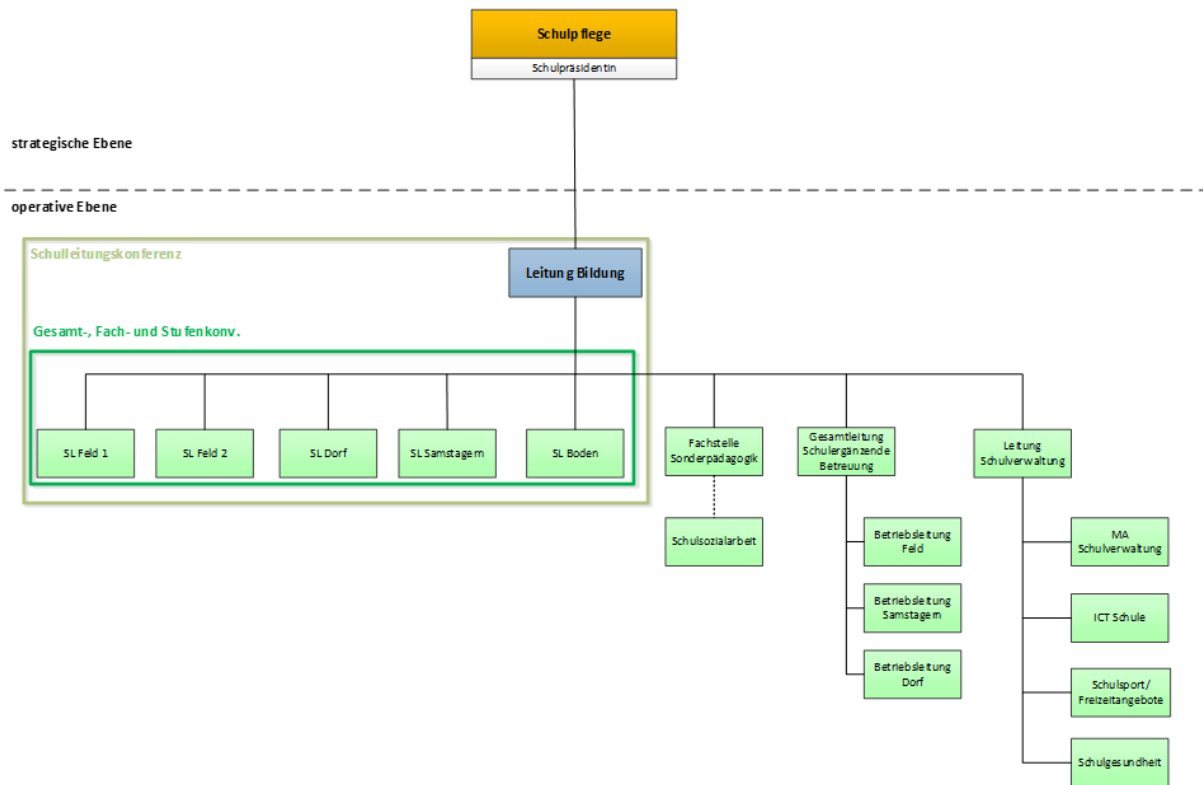
Die Teilrevision möchte der Gemeinderat dazu nutzen, verschiedene kleinere Anpassungen und Korrekturen an der geltenden Gemeindeordnung vom 25. November 2018 vorzunehmen. Er folgt dabei weitgehend den Empfehlungen des Regierungsrats vom 13. Februar 2019 (RRB Nr. 128/2019).

Besonders zu erwähnen ist die Möglichkeit, dass die Richterswiler Einwohnerinnen und Einwohner künftig die Dienste des kantonalen Ombudsmanns in Anspruch nehmen können (NEU Art. 4a GO). Dieser Antrag kommt aus der Präsidualabteilung.

### **Erwägungen**

Der Gemeinderat möchte der Richterswiler Bevölkerung die Möglichkeit, bei Schwierigkeiten mit der Gemeindeverwaltung die Dienste des kantonalen Ombudsmanns in Anspruch zu nehmen, öffnen und die Gemeindeordnung entsprechend um einen Art. 4a ergänzen. Die eingegangenen Rückmeldungen der politischen Parteien im Vernehmlassungsverfahren hierzu waren positiv.

Für die Neuorganisation des Bereichs «Bildung» schlägt die Schulpflege eine Reduktion ihrer Behörde von neun auf fünf Mitglieder und gleichzeitig die Einführung einer Leitung Bildung vor. Die künftige Aufbauorganisation der Schule präsentiert sich nach dem Vorschlag der Schulpflege wie folgt:



## Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Vier Ortsparteien, die SVP, die SP, die CVP und die FDP beteiligten sich am Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der Gemeindeordnung. Im Vernehmlassungsverfahren fand die Schaffung der neuen Funktion einer Leitung Bildung bei den politischen Parteien, welche eine Stellungnahme abgegeben haben, grundsätzlich Zustimmung, jedoch machte die SVP Ortspartei ihre Zustimmung davon abhängig, dass die Leitung Bildung durch den Gemeinderat gewählt werde und nicht durch die Schulpflege. Was die Reduktion der Schulpflege anbelangt, nimmt die SVP hierzu grundsätzlich positiv Stellung, da der Schulpflege durch die Schaffung der Stelle «Leitung Bildung» viel operative Arbeit abgenommen werde. Diese Stellungnahme ist aber insofern wieder relativierend zu sehen, als die SVP die Schaffung einer Leitung Bildung nur unterstützt, wenn diese vom Gemeinderat gewählt wird.

Die SP Ortspartei lehnt die Reduktion der Schulpflege von neun auf fünf ab. Sie könnte einer Reduktion von neun auf sieben Mitglieder jedoch zustimmen. Zur Begründung führt die SP an, mit der Abschaffung von Kommissionen und der Verkleinerung von Behörden würden Macht und Entscheidungsbefugnisse in der Gemeinde auf immer weniger Personen verteilt. Die Mitwirkung der Bevölkerung sei entsprechend kleiner. Die Grösse Richterswils rechtfertige eine Schulpflege mit sieben Mitgliedern.

Die CVP stellt in Frage, ob die Schaffung einer zusätzlichen Hierarchiestufe «Leitung Bildung» notwendig ist und ob stattdessen nicht auch die Möglichkeit bestehe, dass die Schulleitenden diese Funktion nach einem «primus/prima inter pares» -Prinzip wahrnehmen würden. Was den Zugang zur kantonalen Ombudsperson betrifft, erachtet die CVP diesen als sinnvoll.

Die FDP schliesslich begrüsst in ihrer Vernehmlassung die Möglichkeit, dass die Richterswilerinnen und Richterswiler künftig die Dienste der kantonalen Ombudsperson in Anspruch nehmen können. Ebenso stimmt die FDP der Reduktion der Schulpflege von neun auf fünf Mitglieder zu.

Gleich wie die SVP würde die FDP befürworten, wenn die Wahl der Leitung Bildung nicht «nur» durch die Schulpflege, sondern durch den Gemeinderat erfolgen würde; sie macht jedoch ihre grundsätzliche Zustimmung zur Einführung der Leitung Bildung – anders als die SVP - nicht davon abhängig, ob die Schulpflege oder der Gemeinderat Wahlgremium ist. Weiter macht die FDP noch Vorschläge zur Strukturierung der GO in den zu revidierenden Artikeln.

#### Haltung des Gemeinderats zu den Vorbringen der politischen Parteien im Vernehmlassungsverfahren

Zur **Reduktion der Schulpflege** von neun auf fünf verlässt sich der Gemeinderat auf die sorgfältige Vorarbeit und Einschätzung von Schulpflege und Schulverwaltung, welche der Meinung sind, dass das Ressort «Bildung» mit einer fünfköpfigen Schulpflege, zusammen mit der Leitung Bildung, für die Zukunft richtig aufgestellt sei.

Die delegierbaren operativen Aufgaben der Schulpflege werden künftig durch die Leitung Bildung wahrgenommen. Diese übernimmt die operative Gesamtführung der Schule. Eine wesentliche Aufgabe der Leitung Bildung bildet die personelle Führung von neun Kader-Personen (Schulleiter/-innen, Leiter/-in Schulverwaltung sowie schulergänzende Betreuung). Diese Aufgabe wurde bisher vom Schulpräsidium wahrgenommen; seit einigen Jahren zeigt sich, dass die Aufgabe die Grenzen eines Miliz-Behördenamtes sprengt. Da die Leitung Bildung eine Vorgesetztenfunktion hat, kann dies nicht durch eine bestehende Schulleitung im Sinne des Vorschlags «primus/prima inter pares» übernommen werden (was in etwa der heutigen Organisation entspricht). Da die künftige Leitung Bildung viel näher im Schulbetrieb integriert ist als die strategisch tätige Schulpflege, werden auch die Führungs- und Kommunikationswege direkter und kürzer als bisher. Das «**Primus inter Pares**» – **Modell** ist deshalb keine Organisationsform, welche Gemeinderat und Schulpflege als zukunftsgerichtet erachtet und weiter verfolgen möchten.

Was die **Wahl der Leitung Bildung durch den Gemeinderat** anbelangt, so hat der Gemeinderat diese Möglichkeit diskutiert. Er kann den Vorschlag der FDP und der SVP jedoch aus verschiedenen Gründen nicht unterstützen. Einerseits ist die Schulpflege eine Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen; die Leitung Bildung ist direkt der Schulpflege unterstellt und arbeitet eng mit dieser zusammen. Es wäre systemwidrig und entspräche nicht dem Führungsverständnis des Gemeinderats, wenn die Anstellungsinstanz eine ganz andere wäre, als die tatsächlich vorgesetzte Instanz. Andererseits ergaben Abklärungen beim kantonalen Volksschulamt, dass die Anstellung der Leitung Bildung nur unter der Voraussetzung an den Gemeinderat delegiert werden könnte, wenn die Leitung Bildung auch Aufgaben ausserhalb der Volksschule wahrnehmen würde, (zum Beispiel in der Jugendarbeit) und in diesen Bereichen dem Gemeinderat unterstellt wäre. Dies ist jedoch in Richterswil nicht vorgesehen. Von der kantonalen Bewilligungsbehörde wurde signalisiert, dass unter diesen Umständen eine Gemeindeordnung, die den Gemeinderat als Wahlgremium für den Leiter Bildung vorsieht, nicht genehmigungsfähig wäre.

Im Übrigen stimmt der Gemeinderat den Änderungen der Gemeindeordnung, so wie sie sich im Anhang präsentieren, zu. Verschiedene kleinere Anpassungen mussten aufgrund des Vorprüfungsberichts des Gemeindeamts vom 8. April 2021 noch vorgenommen werden. So ist Art. 23 Ziffer 9 GO nicht mehr Gegenstand der Teilrevision, da das Gemeindeamt die vorgeschlagene Formulierung als nicht bewilligungsfähig erachtete; die Struktur von Art. 28 GO entspricht dem Vorschlag in der Mustergemeindeordnung und soll deshalb nicht verändert werden.

#### **Genehmigung von Antrag und Weisung zu Handen der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021**

Im Sinne der Erwägungen genehmigt der Gemeinderat Antrag und Weisung (im Anhang) zu Handen der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021.

Da auf der einen Seite die Reduktion der Schulpflege und die Einführung einer Leitung Bildung kontrovers diskutiert wird, sich andererseits zum Zugang zu der kant. Ombudsperson breite Zustimmung abzeichnet, wird der Gemeinderat diese zwei Themen den Stimmberechtigten einzeln zur Abstimmung vorlegen. Damit soll der verfassungsmässige Grundsatz der Einheit der Materie bestmöglich gewahrt werden.

Da die Reorganisation des Ressorts «Bildung» und die Reduktion der Schulpflege von neun auf fünf für den Gemeinderat untrennbar miteinander verbunden sind, wird er die Themen, welche die Neuorganisation der Schule betreffen, zu einer Abstimmungsfrage verbinden.

Die Abstimmungsfragen lauten wie folgt:

1. Wollen Sie der Teilrevision Gemeindeordnung, neu Art. 4a GO (kantonalen Ombudsmann), Änderung Art. 7 Abs. 1 GO (Erneuerungs- und Ersatzwahlen) sowie neu Art. 44 GO (Inkraftsetzung) zustimmen?

2. Wollen Sie der Teilrevision Gemeindeordnung, Änderung Art. 24 GO (Zusammensetzung Schulpflege), Änderung Art. 28 GO (Anstellungsbefugnisse der Schulpflege), Änderung Art. 30 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 GO (Finanzbefugnisse), Änderung Art. 31 GO (Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege), neu Art. 31 a GO (Leitung Bildung) sowie neu Art. 44 GO (Inkraftsetzung) und neu Art. 45 GO (Übergangsbestimmungen), zustimmen?

Neu Art. 44 GO, der die Inkraftsetzung regelt, kommt in beiden Abstimmungsfragen vor und bezieht sich jeweils auf die Inkraftsetzung der in der Abstimmungsfrage genannten Artikel. In der Abstimmungsfrage 1 bezieht er sich auf die Inkraftsetzung der Artikel 4a GO und Art. 7 Abs. 1 GO; in der Abstimmungsfrage 2 bezieht er sich auf die Inkraftsetzung der Art. 24 GO, 28. GO, Art. 30 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 GO, Art. 31 GO, neu Art. 31 a GO und Art. 45 GO. Die allfällige Ablehnung einer der beiden Vorlagen hätte **nicht** zur Folge, dass Art. 44 GO für die Vorlage, die angenommen wird, ebenfalls abgelehnt wäre. Gemäss dem Rechtsdienst des Gemeindeamts, Herr Dr. iur Evren Somer, ist diese Vorgehensweise rechtlich unproblematisch und «rekurssicher», solange in der Weisung explizit darauf hingewiesen wird, wie die Auslegung dieser Bestimmungen zu erfolgen hätte.

Auf Antrag des Gemeindepräsidenten

**beschliesst der Gemeinderat:**

1. Die Vernehmlassungsergebnisse werden zur Kenntnis genommen
2. Der Teilrevision der Gemeindeordnung vom 25. November 2018, im Anhang dieses Beschlusses, wird zugestimmt.
3. Die Abstimmungsfragen zur Teilrevision Gemeindeordnung lauten wie folgt:
  1. Wollen Sie der Teilrevision Gemeindeordnung, neu Art. 4a GO (kantonalen Ombudsmann), Änderung Art. 7 Abs. 1 GO (Erneuerungs- und Ersatzwahlen) sowie neu Art. 44 GO (Inkraftsetzung) zustimmen?
  2. Wollen Sie der Teilrevision Gemeindeordnung, Änderung Art. 24 GO (Zusammensetzung Schulpflege), Änderung Art. 28 GO (Anstellungsbefugnisse der Schulpflege), Änderung Art. 30 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 GO (Finanzbefugnisse), Änderung Art. 31 GO (Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege), neu Art. 31 a GO (Leitung Bildung), sowie neu Art. 44 GO (Inkraftsetzung) und neu Art. 45 (Übergangsbestimmung) zustimmen?
4. Antrag und Weisung werden genehmigt und die Teilrevision der Gemeindeordnung dem Souverän an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 zum Entscheid vorgelegt.

5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Abteilung Präsidiales
  - Abteilung Bildung
  - RPK

**Für richtigen Protokollauszug  
Im Namen des Gemeinderates**



Marcel Tanner  
Gemeindepräsident

Roger Nauer  
Gemeindeschreiber

versandt am:

# **Gemeindeordnung**

**vom 25. November 2018**

**in Kraft ab 5. März 2019**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	9
Art. 1    Gemeindeordnung .....	9
Art. 2    Gemeindeart .....	9
Art. 3    Gemeindevorstand .....	9
Art. 4    Mittelfristiger Ausgleich .....	9
Art. 4 a    Ombudsperson .....	9
<b>II. Die Stimmberechtigten</b> .....	9
<b>1. Politische Rechte</b> .....	9
Art. 5    Wählbarkeit .....	9
<b>2. Urnenwahlen und –abstimmungen</b> .....	9
Art. 6    Urnenwahlen.....	9
Art. 7    Erneuerungs- und Ersatzwahlen.....	10
Art. 8    Obligatorische Urnenabstimmung .....	10
<b>3. Gemeindeversammlung</b> .....	10
Art. 9    Fakultatives Referendum.....	10
Art. 10   Rechtsetzungsbefugnisse .....	11
Art. 11   Planungsbefugnisse .....	11
Art. 12   Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	11
Art. 13   Finanzbefugnisse.....	11
<b>III. Gemeindebehörden</b> .....	12
<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	12
Art. 14   Geschäftsführung.....	12
Art. 15   Offenlegung der Interessenbindungen .....	12
Art. 16   Beratende Kommissionen und Sachverständige.....	12
Art. 17   Delegation an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse .....	12
<b>2. Gemeinderat</b> .....	13
Art. 18   Zusammensetzung .....	13
Art. 19   Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte .....	13
Art. 20   Wahlbefugnisse .....	13
Art. 21   Allgemeine Verwaltungsbefugnisse.....	13
Art. 22   Rechtsetzungsbefugnisse .....	14
Art. 23   Finanzbefugnisse.....	14
<b>3. Eigenständige Kommissionen</b> .....	14
<b>3.1 Schulpflege</b> .....	14
Art. 24   Zusammensetzung .....	14

Art. 25	Aufgaben und Kompetenzen .....	15
Art. 26	Übertragung von Aufgaben.....	15
Art. 27	Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne .....	15
Art. 28	Anstellungsbefugnisse .....	15
Art. 29	Rechtsetzungsbefugnisse .....	15
Art. 30	Finanzbefugnisse.....	16
Art. 31	Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege .....	16
<b>Art. 31 a</b>	<b>Leitung Bildung.....</b>	<b>16</b>
<b>3.2</b>	<b>Sozialbehörde .....</b>	<b>16</b>
Art. 32	Zusammensetzung .....	16
Art. 33	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse und an Gemeindeangestellte.....	16
Art. 34	Aufgaben.....	17
Art. 35	Finanzielle Befugnisse .....	17
<b>IV.</b>	<b>Weitere Behörden und Aufgabenträger .....</b>	<b>17</b>
<b>1.</b>	<b>Rechnungsprüfungskommission (RPK).....</b>	<b>17</b>
Art. 36	Zusammensetzung .....	17
Art. 37	Aufgaben.....	17
Art. 38	Prüfungsfristen.....	17
<b>2.</b>	<b>Wahlbüro.....</b>	<b>18</b>
Art. 39	Zusammensetzung .....	18
<b>3.</b>	<b>Friedensrichter/-in .....</b>	<b>18</b>
Art. 40	Aufgaben und Entschädigung.....	18
<b>V.</b>	<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen .....</b>	<b>18</b>
Art. 41	Inkrafttreten .....	18
Art. 42	Aufhebung früherer Erlasse.....	18
Art. 43	Übergangsregelung .....	18
<b>Art. 44</b>	<b>Inkraftsetzung der Änderung vom 13. Juni 2021.....</b>	<b>18</b>
<b>Art. 45</b>	<b>Übergangsbestimmung zur Änderung vom 13. Juni 2021 .....</b>	<b>19</b>



## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

### Art. 2 Gemeindeart

Richterswil, bestehend aus den Ortsteilen Richterswil und Samstagern, bildet eine politische Gemeinde.

### Art. 3 Gemeindevorstand

In der Gemeinde Richterswil wird der Gemeindevorstand als Gemeinderat bezeichnet.

### Art. 4 Mittelfristiger Ausgleich

<sup>1</sup> Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von acht Jahren ausgeglichen ist.

<sup>2</sup> Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über drei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.

### Art. 4 a Ombudsperson

Die kantonale Ombudsperson prüft auf Anfrage, ob die Gemeindebehörden nach Recht und Billigkeit verfahren. Die Kosten richten sich nach dem kantonalen Recht.

## II. Die Stimmberechtigten

### 1. Politische Rechte

### Art. 5 Wählbarkeit

Für die Wahl in den Gemeinderat, die Schulpflege, die Sozialbehörde und die Rechnungsprüfungskommission ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde Richterswil erforderlich.

### 2. Urnenwahlen und –abstimmungen

### Art. 6 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege.
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,
3. die Mitglieder der Sozialbehörde,

4. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter

## **Art. 7 Erneuerungs- und Ersatzwahlen**

<sup>1</sup> Die Erneuerungswahlen der in Art.6 erwähnten Behördenmitglieder und Einzelämter erfolgen mit gedruckten Wahlvorschlägen. Übersteigt die Anzahl Personen, die **definitiv** zur Wahl vorgeschlagen sind, die Anzahl Stellen, werden leere Wahlzettel verwendet.

<sup>2</sup> Bei Ersatzwahlen wird für Behördenmitglieder und Einzelämter das Verfahren der stillen Wahl angewendet. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

<sup>3</sup> Erfolgt eine Erneuerungs- oder Ersatzwahl mit leeren Wahlzetteln, wird den Stimmunterlagen ein Beiblatt beigelegt, auf dem die Personen aufgeführt sind, die definitiv zur Wahl vorgeschlagen sind.

## **Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 150'000 für einen bestimmten Zweck,
3. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens von mehr als CHF 3'000'000,
4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche von grosser politischer oder finanzieller Tragweite,
5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

## **3. Gemeindeversammlung**

### **Art. 9 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

<sup>3</sup> Von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind weiter Erlass und Änderung der Personalverordnung, Erlass und Änderung der Entschädigungsverordnung sowie Beschlüsse, welche die Gemeindeversammlung im Rahmen ihrer Planungsbefugnisse gemäss Art. 11 Gemeindeordnung fällt.

## **Art. 10    Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere:

1. die Personalverordnung
2. die Entschädigungsverordnung
3. die Polizeiverordnung
4. die Gebührenverordnung

## **Art. 11    Planungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

1. des kommunalen Richtplans;
2. der Bau- und Zonenordnung;
3. des Erschliessungsplans;
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

## **Art. 12    Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen,
3. die Ausgliederung von Aufgaben von nicht erheblicher Bedeutung, insbesondere solcher ohne grosse politische oder finanzielle Tragweite,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich sind,
6. Initiativen über Geschäfte, für die nicht die Urnenabstimmung zuständig ist,
7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

## **Art. 13    Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 1'000'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 150'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat oder die Schulpflege zuständig sind,
5. wiederkehrende Ausgaben für neu geschaffene Stellen ab CHF 150'000 jährlich im Einzelfall,

6. die Genehmigung der Jahresrechnung,
7. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den bewilligten Kredit übersteigen,
8. die Belastungen von Liegenschaften mit dinglichen Rechten und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens über CHF 1'500'000.00,
9. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens und von beschränkten dinglichen Rechten über CHF 4'000'000,
10. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens von über CHF 500'000 bis CHF 3'000'000,
11. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.

### **III. Gemeindebehörden**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 14 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindesgesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

##### **Art. 15 Offenlegung der Interessenbindungen**

<sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

<sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

##### **Art. 16 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

##### **Art. 17 Delegation an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse**

Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Sie legen deren Aufgaben und Kompetenzen fest.

## **2. Gemeinderat**

### **Art. 18 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus neun Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident sowie die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident miteingeschlossen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

### **Art. 19 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen. Die Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

<sup>2</sup> Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung.

### **Art. 20 Wahlbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Wahlbüros.

### **Art. 21 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besorgt neben den ihm von eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung übertragenen Aufgaben sämtliche Gemeindeangelegenheiten, für die nicht ein anderes Organ zuständig ist.

<sup>2</sup> Insbesondere stehen ihm unübertragbar zu:

1. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
2. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
3. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
4. die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden,
5. die Festsetzung von \* Bau- und Niveaulinien, Gewässerräumen und Quartierplänen,
6. die Aufstellung von Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für Objekte des Natur- und Heimatschutzes,
7. die Übernahme ins öffentliche Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen,
8. die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Fusswegen.

<sup>3</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. die Schaffung und Aufhebung von Stellen im Rahmen des Art. 23 Ziff. 9 GO, ausgenommen im Bereich Bildung, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden, für die neue Ausgaben zu bewilligen sind,
2. die Anstellung des Gemeindepersonals, soweit nicht die Schulpflege dafür zuständig ist,

3. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese nicht den Bereich Bildung betreffen oder die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung zuständig sind,
4. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, insbesondere solche, die eine Fläche betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich ist.

## **Art. 22    Rechtsetzungsbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von Rechtssätzen, sofern nicht die Gemeindeversammlung oder ein anderes Gemeindeorgan zuständig sind.

## **Art. 23    Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck,
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 750'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 100'000 im Jahr,
5. die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den Kredit nicht übersteigen,
6. die Belastung von Liegenschaften mit dinglichen Rechten und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens bis zu CHF 1'500'000,
7. den Erwerb von Liegenschaften des Finanzvermögens und von beschränkten dinglichen Rechten bis CHF 4'000'000,
8. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens bis zu CHF 500'000,
9. wiederkehrende Ausgaben für neu geschaffene Stellen bis CHF 150'000 jährlich im Einzelfall, gesamthaft höchstens aber bis zu einer jährlichen Obergrenze von 3% der Lohnsumme, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Befugnisse gemäss Ziff. 1,2,3,7 und 8 massvoll und stufengerecht Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats oder Gemeindeangestellten delegieren. Er regelt die Übertragung in einem Erlass.

## **3.    Eigenständige Kommissionen**

### **3.1   Schulpflege**

## **Art. 24    Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus **fünf** Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amtes wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

## **Art. 25 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Bildung sowie der schulergänzenden Betreuung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

<sup>2</sup> Die Schulpflege ist weiter zuständig für:

1. im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse, die Schaffung und Aufhebung von Stellen im Bereich Bildung und schulergänzende Betreuung, soweit dafür nicht kantonale Stellen zuständig sind (vgl. Art. 30 Abs. 1 Ziff. 2 GO),
2. die Aufteilung der vom Kanton zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen in einem Stellenplan,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese den Bereich Bildung und schulergänzende Betreuung betreffen und nicht die Gemeindeversammlung oder die Urnenabstimmung zuständig sind,
4. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen oder Schüler und die Festsetzung der Schulgelder.

## **Art. 26 Übertragung von Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

<sup>2</sup> Die Schulpflege kann die Kompetenz für Anstellung und Kündigung in den Bereichen ausserhalb des Volksschulgesetzes teilweise oder ganz Mitgliedern der Schulpflege oder Gemeindeangestellten delegieren.

<sup>3</sup> Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

## **Art. 27 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne**

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

## **Art. 28 Anstellungsbefugnisse**

Die Anstellung **der Leiterin oder des Leiters Bildung**, der Schulleitungen, der Leiterin bzw. des Leiters **und der Mitarbeitenden der** Schulverwaltung **sowie** der weiteren Mitarbeitenden im Bereich Bildung und schulergänzende Betreuung erfolgt durch die Schulpflege.

## **Art. 29 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von Rechtssätzen im Bereich Bildung und schulergänzende Betreuung, sofern nicht ein anderes Gemeindeorgan dafür zuständig ist.

## **Art. 30 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis zum Betrag von CHF 150'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000 im Jahr **und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000 im Jahr,**
2. **die Bewilligung von** wiederkehrenden Ausgaben für neu geschaffene Stellen bis CHF 150'000 jährlich im Einzelfall, gesamthaft höchstens aber bis zu einer jährlichen Obergrenze von 3% der Lohnsumme, soweit damit nicht neue Aufgaben begründet werden.

<sup>2</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 150'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 25'000 für einen bestimmten Zweck

## **Art. 31 Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege**

<sup>1</sup> **Die Leiterin bzw. der Leiter Bildung, die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung, eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter sowie eine Lehrperson** nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil.

<sup>2</sup> Die Schulpflege kann nach Bedarf weitere Personen beiziehen.

### **Art. 31 a Leitung Bildung**

<sup>1</sup> **In der Gemeinde Richterswil besteht eine Leitung Bildung.**

<sup>2</sup> **Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.**

## **3.2 Sozialbehörde**

### **Art. 32 Zusammensetzung**

Die Sozialbehörde besteht aus der Sozialvorsteherin bzw. dem Sozialvorsteher als Präsidentin bzw. Präsidenten und vier an der Urne gewählten Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

### **Art. 33 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder, Ausschüsse und an Gemeindeangestellte**

Die Sozialbehörde kann die Besorgung bestimmter Geschäfte oder Geschäftszweige einzelnen oder mehreren Mitgliedern übertragen. Stellen sich dabei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, wird das Verfahren ausgesetzt und die Grundsatzfragen der Gesamtbehörde zu Entscheid vorgelegt. Sie kann auch Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.



## **Art. 34 Aufgaben**

Die Sozialbehörde besorgt selbständig die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben auf dem Gebiet des Sozialwesens, der Zusatzleistungen zur AHV/IV und der Asylfürsorge.

## **Art. 35 Finanzielle Befugnisse**

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 75'000 für einen bestimmten Zweck;
4. im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 15'000, insgesamt jedoch höchstens CHF 30'000 pro Jahr;
5. im Budget enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck;
6. im Budget nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 5000, insgesamt jedoch höchstens CHF 10'000 pro Jahr.

# **IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger**

## **1. Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

### **Art. 36 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident inbegriffen.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

### **Art. 37 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

<sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

<sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

### **Art. 38 Prüfungsfristen**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

## **2. Wahlbüro**

### **Art. 39 Zusammensetzung**

Das Wahlbüro besteht aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl vom Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident des Gemeinderats steht dem Wahlbüro vor.

## **3. Friedensrichter/-in**

### **Art. 40 Aufgaben und Entschädigung**

<sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

<sup>2</sup> Die Wahl erfolgt an der Urne auf eine Amtsdauer von sechs Jahren.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt das Amtslokal.

## **V. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 41 Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung wurde an der Urnenabstimmung vom 25. November 2018 von den Stimmberechtigten angenommen und vom Regierungsrat mit RRB 128 vom 13. Februar 2019 genehmigt. Mit GRB 2019-37 vom 4. März 2019 hat der Gemeinderat den Zeitpunkt der Inkraftsetzung per 5. März 2019 beschlossen.

### **Art. 42 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Gemeinde Richterswil vom 17. Mai 2009 mit allen seitherigen Änderungen aufgehoben.

### **Art. 43 Übergangsregelung**

<sup>1</sup> Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2016, 2017 und 2018, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2019, das künftige Budgetjahr 2020 und die Planjahre 2021, 2022 und 2023.

### **Art. 44 Inkraftsetzung der Änderung vom 13. Juni 2021**

Die Änderung der Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Dezember 2021 in Kraft.

## **Art. 45 Übergangsbestimmung zur Änderung vom 13. Juni 2021**

Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 besteht die Schulpflege mit Einschluss der Präsidentin aus neun Mitgliedern.

### **Genehmigung des Regierungsrats**

Die vorstehenden Änderungen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Richterswil wurde an der Urnenabsitmmung vom ..... angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident  
Der Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am ..... genehmigt.